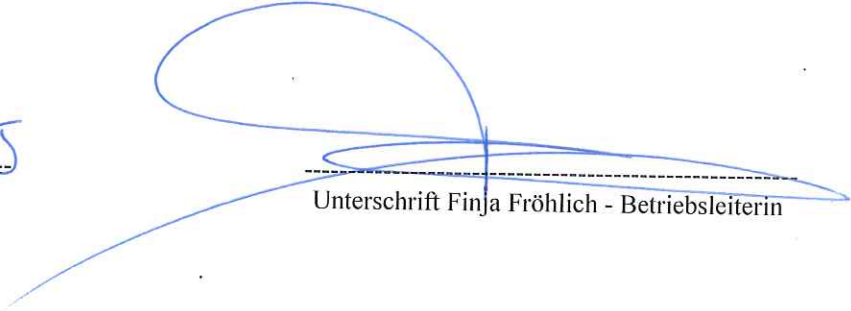


Empfangsbestätigung zur Dienstanweisung für die Betriebsleiterin Vom 29.09.2015

Hiermit wird der Empfang und die Annahme der Dienstanweisung der Gemeinde Hörnum/ Tourismus-Service Hörnum vom 29.09.2015, welche ab dem 30.09.2015 in Kraft tritt, bestätigt.

Hörnum, 18.11.2015

Ort, Datum



Unterschrift Finja Fröhlich - Betriebsleiterin

Gemeinde Hörnum (Sylt)

Dienstanweisung

**für den Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin des
Tourismus-Service Hörnum (Sylt)**

Beschlussfassung GV am 29.09.2015

§ 1

Grundsätze der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin hat den Tourismus-Service nach außen hin jederzeit würdig zu vertreten.
- (2) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin ist dafür verantwortlich, dass die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und das Service-Angebot des Tourismus-Service im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel bedarfsgerecht und fortlaufend erweitert und verbessert werden.
- (3) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin soll die Zusammenarbeit mit den übrigen Kurverwaltungen der Insel Sylt sowie den Verbänden und Organisationen des Fremdenverkehrs pflegen und fördern.
- (4) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin hat die Interessen des Tourismus-Service nachhaltig zu wahren.
- (5) Beschlüsse und Anweisungen der Gemeindevertretung und des Tourismus-Ausschusses in Angelegenheiten der Tourismus-Service hat der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin unverzüglich zu befolgen und zu vollziehen.

§ 2

Aufgaben der Betriebsleitung

Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes hat der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin dafür zu sorgen, dass

- a) die Büros der Tourismus-Service dem jeweiligen Bedarf entsprechend für den Besucherverkehr geöffnet sind
- b) die Besucher der Tourismus-Service zügig und zuvorkommend bedient werden
- c) die telefonische Erreichbarkeit der Tourismus-Service während der Dienstzeit optimal gewährleistet ist.

§ 3

Rechtliche Vorgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin ist dafür verantwortlich, dass
- a) die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und sparsam verwendet,
 - b) die von der Tourismus-Service zu erhebenden Abgaben vollständig und rechtzeitig erhoben,
 - c) das Anordnungswesen und die Kassengeschäfte innerhalb der Tourismus-Service nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß abgewickelt werden.
- (2) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin ist nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO - kameral) befugt,
- a) zur Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit aller Zahlungsvorgänge der Tourismus-Service (§ 11 GemKVO - kameral),
 - b) zur Erteilung von Kassenanordnungen (§§ 6 ff. GemKVO - kameral) innerhalb der Ansätze im Wirtschaftsplan.

Die Erteilung dieser Befugnisse an andere Bedienstete des Tourismus-Service erfolgt auf Vorschlag des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin durch den Bürgermeister.

- (3) Die Maßgaben der Betriebssatzung sind zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Überwachungsaufgaben

- (1) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der Tourismus-Service pfleglich behandelt und verwaltet werden. Er/ Sie ist ferner dafür verantwortlich, dass für eventuelle Schadensfälle ausreichender Versicherungsschutz besteht.
- (2) Dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin obliegt die regelmäßige Überwachung der Anlagen und Einrichtungen im Hinblick auf eventuelle Schadensersatzansprüche. Er/ Sie kann diese Verpflichtung teilweise auf die übrigen Bediensteten der Tourismus-Service delegieren, muss sich dann aber laufend davon überzeugen, dass die von ihm/ ihr mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen.
- (3) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin ist dafür verantwortlich, dass Schadensersatzansprüche gegen die Tourismus-Service über den Bürgermeister der Amtsverwaltung unverzüglich gemeldet werden.

§ 5

Leitungsfunktion und Vertretung

- (1) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin obliegt die direkte Leitung und Führung für die übrigen Bediensteten des Tourismus-Service und der Mitarbeiter der Gemeinde Hörnum im Betriebszweig des Bauhofes. Er/ Sie ist dafür verantwortlich, dass die übrigen Bediensteten bedarfsgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden und ihre Anzahl auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

(2) Dienstversäumnisse infolge Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

(3) Über Anträge auf Urlaub oder Arbeitsbefreiung des Betriebsleiters/ die Betriebsleiterin entscheidet der Bürgermeister.

(4) Dienstreisen des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters; für Dienstreisen auf der Insel Sylt gilt die Genehmigung als erteilt. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.

(5) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin werden die Aufgaben durch eine/n ständige/n stellvertretende/n Betriebsleiterin/ Betriebsleiter wahrgenommen.

§ 6 Berichtswesen

(1) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin hat der Gemeindevertretung und dem Tourismusausschuss einmal im Vierteljahr einen Zwischenbericht über wichtige Angelegenheiten der Tourismus-Service, die Personalsituation und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes zu geben.

(2) Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin soll einmal wöchentlich Dienstbesprechungen mit dem Bürgermeister, dem stellvertretenden Bürgermeister und dem stellvertretenden Betriebsleiter durchführen.

(3) Im Rahmen dieser Dienstbesprechungen hat der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin über alle wichtigen Angelegenheiten und absehbare Entwicklungen des Kurbetriebes zu berichten und sich von den anderen Teilnehmern hinsichtlich der ihm/ ihr übertragenen Aufgaben beraten zu lassen.

§ 7 Erlass von Dienstanweisungen

Der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin hat Dienstanweisungen zu erlassen für

- a) den allgemeinen Dienstbetrieb
- b) das Anordnungswesen und die Abwicklung der Kassengeschäfte
- c) den Stranddienst (einschließlich der Bergungsmaßnahmen bei Überflutungsgefahren oder anderen Notfällen)
- d) den Betrieb des Campingplatzes.

Weitere Dienstanweisungen erlässt der Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin nach pflichtmäßigem Ermessen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Hörnum (Sylt), 29.09.2015

Gemeinde Hörnum (Sylt)



Bürgermeister